

ANTWORT

zu der

Anfrage der Abgeordneten

Barbara Spaniol (DIE LINKE.)

Astrid Schramm (DIE LINKE.)

betr.: Personalsituation Kindergärten und Kindertageseinrichtungen

Wie hat sich der Personalschlüssel in Kindergärten und Kindertageseinrichtungen im Saarland im Laufe der vergangenen 10 Jahre verändert?

Zu Frage 1:

Bei den rechtlichen Vorgaben zur personellen Besetzung muss grundsätzlich unterschieden werden zwischen der Mindestforderung des Landesjugendamtes im Rahmen der Erteilung der notwendigen Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Höchstförderung durch das Ministerium für Bildung und Kultur nach dem Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG).

Der Personalschlüssel, der die Höchstförderung festlegt, ist in § 3 Abs. 3 SKBBG beschrieben. Dieser gilt grundsätzlich seit Juni 2008:

Für Kindergärten, die Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren betreuen, und Kinderhorte, die Schulkinder außerhalb der Schulzeit betreuen, gab es bis heute keine Veränderung. In Kindergärten ist für 13 bis 16 genehmigte Plätze und in Kinderhorten für 13 genehmigte Plätze eine Fachkraft bei sechs Stunden Öffnungszeit förderfähig.

2011 wurde der Personalschlüssel für Gruppen mit erweiterter Altersmischung von einer zuvor altersspezifischen und platzabhängigen Relation in einen mit Gruppenbezug umgewandelt. Derzeit sind pro Gruppe mit 15 bis 18 Kindern zwei Fachkräfte bei sechs Stunden Öffnungszeit förderfähig.

Auch für Kinderkrippen gilt seit 2013 ein Personalschlüssel mit Gruppenbezug, nämlich zwei Fachkräfte pro Gruppe für in der Regel 11 Kinder bei sechs Stunden Öffnungszeit. Zuvor galt hier eine Relation von 5 genehmigten Plätzen zu einer Fachkraft. Übersteigt die Betreuungszeit sechs Stunden, so ist der Personalschlüssel anzupassen.

Darüber hinaus werden weitere Besonderheiten berücksichtigt: Ein „einrichtungsindividueller“ Personalschlüssel wird zum Beispiel für die Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII für einen Waldkindergarten vorgenommen.

Hier muss die herausfordernde Konzeption als „Raum“ der Wald zur Gewährleistung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags individuell bewertet werden. Auf der Grundlage der anders einzuschätzenden Gewährleistung der Aufsichtspflicht ist diese „Einrichtungsform“ daher auf eine Gruppe mit bis zu 20 Kindern begrenzt. Darüber hinaus muss eine Personalisierung von dauerhaft 3 Fachkräften gewährleistet sein, wovon zwei Personen pädagogische Fachkräfte sein müssen.

Mit Blick auf die Berechnung, die im Hause des Landesjugendamtes als Betriebserlaubnisbehörde vorgenommen wird und die die oben genannte Mindestforderung betrifft, ist überdies Folgendes zu ergänzen:

Auf der Grundlage des Saarländischen Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG), wurden in den letzten 10 Jahren Änderungen hinsichtlich der Anrechnung von Leitungsfreistellung und der Implementierung von Hauswirtschaftskräften in der Kindertageseinrichtung vollzogen.

Die Leitung einer Einrichtung ist mit sechs Stunden pro Woche von der Arbeit in der Gruppe freigestellt. Hat eine Einrichtung vier Gruppen, so kann eine Leitung ganz von der Arbeit in der Gruppe freigestellt werden. Die interministerielle Arbeitsgruppe der Landesregierung zur Reform des SKBBG sieht eine weitere personelle Aufstockung hinsichtlich der Leitungsfreistellung vor. Es ist geplant, diese von 6 auf 7 Stunden zu erhöhen.

Seit wann gilt die Berechnungsgrundlage von 1,5 Fachkräften für 25 Kinder auf 6 Stunden und wann wurde diese zuletzt erhöht oder angepasst?

Zu Frage 2:

Die Berechnungsgrundlage von 1,5 Fachkräften für 25 Kinder bei sechs Stunden Öffnungszeit bezieht sich ausschließlich auf den Kindergartenbereich. Sie stellt die Mindestanforderung dar, die das Landesjugendamt im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII zugrunde legt. Diese Regelung gilt grundsätzlich schon seit 1973 mit dem Gesetz zur Förderung der vorschulischen Erziehung. Nach SKBBG ist bei 25 Kindergartenplätzen eine höhere Personalisierung von bis zu 1,9 Fachkräften möglich – hierzu wird auf die Beantwortung von Frage 1 verwiesen.

Inwieweit wurden oder werden die Rahmenbedingungen (Personal, Ausstattung, räumliche Gegebenheiten) in Kindergärten und Kindertageseinrichtungen im Saarland an die veränderten Bedürfnisse und Lebensbedingungen angepasst?

Zu Frage 3:

In Bezug auf die personelle Besetzung wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Darüber hinaus ist vorgesehen, im Rahmen der qualitativen Verbesserungen in Verbindung mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) zum einen Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen mit $\frac{1}{4}$ Stelle pro Gruppe personell besser auszustatten.

Hier findet eine Abstimmung mit den saarländischen Jugendämtern statt, diese Einrichtungen zu definieren und auszuwählen. Zum anderen ist vorgesehen, die Freistellung der Leitung von derzeit sechs Stunden pro Gruppe auf sieben Stunden pro Gruppe zu erhöhen.

Des Weiteren wird ab dem Schuljahr 2019/2020 der Schulversuch „praxisintegrierte, dualisierte Ausbildung an der Akademie für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik –“ an den beruflichen Schulen des Saarlandes eingerichtet. Es werden hierdurch insgesamt 93 zusätzliche Ausbildungsplätze in den Einrichtungen geschaffen: 52 Plätze über das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ des BMFSFJ und 41 Plätze über Mittel des KiQuTG.

Was die Raumsituation betrifft, so wurde bereits 2016 das förderfähige Raumprogramm um einen zusätzlichen Funktionsraum (Ruheraum für Kindergartenkinder, Elternbesprechungsraum o.Ä.) erweitert. Mit der Verabschiedung der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des SKBBG vom Mai 2018 wurde das förderfähige Raumprogramm darüber hinaus in Bezug auf inklusive Konzepte ein weiteres Mal erweitert. Hervorzuheben ist hier insbesondere die Förderfähigkeit eines Förderraumes pro Gruppenraum und eines Aufzuges, sofern sich die Einrichtung auf mehr als ein Geschoss erstreckt.

Das Räumliche Anforderungsprofil ist in § 9 Ausführungs-VO SKBBG geregelt.

Derzeit erstellt die Landesregierung die Richtlinien zur Förderung von Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie für substanzerhaltende Sanierungsmaßnahmen von Kindertageseinrichtungen (Richtlinien zum 2. Landesprogramm ab 2019). Mit diesen Richtlinien werden über Landesmittel zusätzliche Kita-Plätze geschaffen. Damit wird gleichzeitig ein Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet, um so den veränderten Bedürfnissen und Lebensbedingungen der jungen saarländischen Familien entgegenzukommen.

Die Richtlinien zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen durch das Landesjugendamt gemäß § 45 - 48 SGB VIII, beschreiben in den Punkten 2.2, 2.3 und 2.4 die Angemessenheit der Raumkonzepte für Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte. Die Angemessenheit hängt von der individuellen Konzeption der jeweiligen Träger ab.

Die interministerielle Arbeitsgruppe der Landesregierung zur Reform des SKBBG sieht eine Erweiterung des Raumkonzeptes vor, so zum Beispiel vor dem Hintergrund des inklusiven Auftrages in allen Kindertageseinrichtungen.

Bezüglich der Ausstattung hat sich die Beratung und Begleitung von Investitionsmaßnahmen kontinuierlich veränderten Bedingungen angepasst. Insbesondere Anforderungen in Bezug auf Hygiene oder Brandschutz sind hier zu nennen.

Wie viele Kinder können im Saarland aufgrund der Elternbeiträge nicht in eine Kindertageseinrichtung gehen?

Zu Frage 4:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor.

Wenn statistisch erfasste Kinder (über ihre Eltern) keinen Krippe- oder Kitaplatz in Anspruch nehmen, sind die Gründe hierfür unbekannt. Eine Begründung ist seitens der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten nicht abzugeben.

Im Übrigen ist bekannt, dass es auch Eltern gibt, die keine Kita in Anspruch nehmen wollen. Darüber hinaus gibt es rechtliche Grundlagen, die die Entlastung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten – ggf. bei entsprechender Antragstellung - mit Blick auf die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge ermöglichen (Landesrecht, Bundesrecht). Die praktische Zuständigkeit liegt hier in den jeweiligen Landkreisen.

Wie wird aus Sicht der Landesregierung mit den vorhandenen Strukturen der Schutzauftrag gegenüber den Kindern und den Fachkräften sichergestellt.

Zu Frage 5:

Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff für die Bestimmung der in der Regel fallbezogenen Festlegung der Entscheidungsparameter mit Blick auf den Kinderschutz und die Förderung von Kindern.

Das im Jahr 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) konkretisiert Prävention und Intervention im Kinderschutz und fordert von allen Akteuren, sich für das Wohlergehen von Kindern zu engagieren. Die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes und die darin formulierten Anforderungen an den Kinderschutz werden im Saarland auf der Grundlage des § 8b SGB VIII, fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, durch das Landesjugendamt umgesetzt.

Das Kindeswohl unterliegt der Einzelfallprüfung des Landesjugendamtes und muss stets konkretisiert werden. Dabei agiert das Landesjugendamt nach der Handlungsleitlinie, wonach ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln dasjenige ist, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.

Um dies für den Bereich der betriebserlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII zu gewährleisten, werden Fachempfehlungen für die Praxis formuliert sowie intensive Trägerberatungen durchgeführt und Fortbildungen angeboten. Zudem führt das Landesjugendamt seit 2017 eine landesweite Beratungsoffensive zur Gewährleistung des Kindeswohls in Kindertageseinrichtungen für die pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes durch.

Ziel dieser Kampagne ist es, das Handeln der Fachkräfte in den Kindertagesstätten selbst in den Blick zu nehmen und hierbei neben dem intervenierenden Kinderschutz insbesondere auch den präventiven Kinderschutz für die Einrichtungen zu optimieren. Die Hauptadressaten dieser Beratungsoffensive sind neben den Trägern der Einrichtungen vor allem die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen. In den Schulungen der Beratungsoffensive wird ein Bewusstsein dafür geweckt, was die Gewährleistung des Kindeswohls konkret bedeutet und was demnach als Kindeswohlgefährdung nach § 47 SGB VIII zu gelten hat.

Die Fachkräfte im Saarland erlernen hierbei Haltungen, Methoden und Maßnahmen, die es ihnen erleichtern, im Arbeitsalltag Grenzverletzungen, Übergriffe und andere Formen von Gewalt von Kindern untereinander, aber auch in Abhängigkeitsverhältnissen vorzubeugen. Dabei werden die aktiven Handlungsschritte der im System verantwortlichen Personen benannt und notwendige strukturelle Rahmenbedingungen aufgezeigt.

Daneben unterstützen Handlungsempfehlungen des Landesjugendamtes die Teams von Kindertageseinrichtungen im Bereich der Intervention, mit dem Verdacht oder einer tatsächlich festgestellten Kindeswohlgefährdung durch das Personal der Kindertagesstätte professionell und angemessen umzugehen.

Eine weitere Verpflichtung zur Einhaltung des Schutzauftrages gegenüber Kindern in Einrichtungen für Einrichtungsträger ergibt sich zudem aus § 47 SGB VIII. Werden Kinder in Einrichtungen betreut und kommt es dort zu Entwicklungen oder Vorfällen, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können, so ist der Träger bereits im frühen Stadium gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, dies der Erlaubnisbehörde zu melden, sodass das Landesjugendamt zeitnah beratend und ggfs. auch aufsichtsrechtlich tätig werden kann.

Für die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII und für weitere Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes liegen den Fachkräften und Trägern die vom Landesjugendamt erarbeiteten Handlungsleitlinien zur Meldepflicht vor. Die Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung sind demnach verpflichtet, dem Landesjugendamt unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, sowie Bedingungen, die zu einer bevorstehenden Teilschließung oder Schließung der Einrichtung führen können, anzuzeigen.

Das Landesjugendamt weist außerdem sowohl in der Praxis als auch in der Beratungsoffensive auf die Handlungspflichten der Träger und Fachkräfte nach § 8a Abs. 4 SGB VIII hin, da diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes entsprechende Handlungsschritte unter Inbezugnahme des zuständigen Jugendamtes einzuleiten haben.